



Der Markt Moosbach

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**
einen

Mitarbeiter in der Finanzverwaltung -Marktkämmerei- (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer
Internetseite www.moosbach.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewer-
bung bis spätestens **25.02.2026**.

Achtung Radarkontrollen

Im Februar 2026 sind in Burgtreswitz, Gröbenstädt, Is-
gier, Moosbach und Tröbes Radarkontrollen vorgese-
hen!

Messergebnisse Dezember 2025:

02.12.2025: Isger, Ortsdurchfahrt	2 Verstöße
23.12.2025: Moosbach, Burgtr. Str.	6 Verstöße
23.12.2025: Burgtreswitz, Dorfstraße.	9 Verstöße
11.12.2025 Moosbach, Eslarner Str.	14 Verstöße
11.12.2025 Gröbenstädt, Radweg	25 Verstöße

Kommunalwahl 2026

**Wahlbekanntmachung für die Wahl des Marktge-
meinderates, der ersten Bürgermeisterin oder des
ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Land-
rätin oder des Landrats am Sonntag, 8. März 2026**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausge-
übt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde Moosbach ist in zwei allgemeine
Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlbe-
rechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21.
Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind,
sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum
angegeben, in dem die Stimmberechtigten ab-
stimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob
der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahl-
schein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum

des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wähler-
verzeichnis sie eingetragen sind.

- 2.1.3 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimm-
recht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in je-
dem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den
Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in je-
dem Abstimmungsraum innerhalb des Landkrei-
ses; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeinde-
wahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in die-
ser Gemeinde erfolgen.
- 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichti-
gung oder ihren Wahlschein und ihren Personal-
ausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Uni-
onsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren
Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim
Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt.
Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in
einer Wahlkabine des Abstimmungsraums ge-
kennzeichnet werden.
- 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Fest-
stellung des Abstimmungsergebnisses sind öf-
fentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne
Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister-
und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für
eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei
der Gemeinde Moosbach beantragen und erhält
dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete
Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahl-
schein und den Stimmzettelumschlag mit der An-
schrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu über-
senden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl aus-
zuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die
Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten
dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln

und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, Besprechungsraum EG, Zimmer-Nr. 004 und im Rathaus Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, Räume der Bücherei im 2. OG zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

a) Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch

mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur **einen** Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Marktgemeinderates, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 8. März 2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben bezeichneten Wahlen der Stimmbezirke des Marktes Moosbach werden in der Zeit

**vom 16. Februar 2026 bis 20. Februar 2026
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am Montag bis Mittwoch in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

am Donnerstag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

im Rathaus, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 002

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,

5.3 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag, 06. März 2026, 15 Uhr**

im Rathaus, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 002

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene

Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats am 08.03.2026

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der Landrätin oder des Landrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, evtl. 2. Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, evtl. Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Meier Andreas, Landrat, Püchersreuth	1977
02	FREIE WÄHLER / FW FREIE WÄHLER Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (FREIE WÄHLER/FW)	Fischer Rebekka, Kaufm. Angestellte, Marktgemeinderatsmitglied, Tannesberg	1991
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bayer Tino, Busunternehmer, Pleystein	1976
08	Die Linke (Die Linke)	Escher-Herzog Simon, Heilerziehungspfleger, Neustadt/WN	1988

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 8. März 2026

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER / FW Freie WÄHLER Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (FREIE WÄHLER/FW)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Junge Union Bayern (JU Bayern)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Die Linke (Die Linke)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags auf der Homepage www.moosbach.de.

Nascha Pfinsta am 12.02.2026

Die Veranstalter am Naschn Pfinsta haben sich auf ein neues Konzept geeinigt. So muss für alle fünf Veranstaltungsflächen nur einmal Eintritt bezahlt werden.

Für den Naschn Pfinsta gelten für die Besucher folgende **Verhaltensregeln**:

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
2. Als Legitimationsmittel wird **nur** der Personalausweis oder Reisepass akzeptiert (kein Führerschein!)
3. Eine versuchte Legitimation mit einem fremden Ausweis wird sofort zur Anzeige gebracht.

4. Der Einlass von Jugendlichen unter 16 Jahren ist generell nicht erlaubt.
5. Alle Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Veranstaltung bis spätestens 0:30 Uhr verlassen haben.
6. „Mutti-Zettel“ / Aufsichtspersonen werden nicht akzeptiert.
7. Das Mitbringen von großen Taschen oder Rucksäcken mit einem Fassungsvermögen größer als 1 l ist nicht erlaubt.
8. Das Mitbringen von Spraydosen (Deo, Haarspray, Farbspray usw.) ist untersagt.
9. Der Verkauf von Flaschen (Glas, PET) außerhalb der Gaststätten ist polizeilich verboten. Es dürfen keine Flaschen aus Gaststätten mitgenommen werden.
10. Der Ausschank ist nur in PE-Bechern erlaubt.
11. Der Konsum von Cannabis ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten.
12. Das Veranstaltungsgelände wird zur waffenfreien Zone erklärt.
13. Ein 1. Hilfe-Koffer ist im Rathaus (Besprechungsraum Erdgeschoss) bereitgestellt. Der Raum ist im Regelfall durchgehend besetzt.
14. Fundsachen werden bei der Polizeidienststelle Vohenstrauß abgegeben.
15. Bankautomaten der Sparkasse ab 18:00 Uhr und der Raiffeisenbank ab 19:00 Uhr geschlossen.
16. Am Freitag, 13.02.2026, fährt um 07:00 Uhr ein Sonderbus für Besucher des Naschn Pfinsta in Richtung Vohenstrauß / Weiden.

Die Polizei ist uniformiert und in zivil vor Ort.

Im Rahmen der Faschingsveranstaltungen wird auf folgende Straßensperrungen hingewiesen:

- Brunnenstraße (Teilstück zwischen Hauptstraße und Hirschauer Straße): 12.02.2026, 14:00 Uhr bis 13.02.2026, 14:00 Uhr
- Marktplatz: 11.02.2026, 16:00 Uhr bis 13.02.2026, 18:00 Uhr
- Am **Faschingsdienstag** ist der Marktplatz von 12:00 bis 16:30 Uhr gesperrt.

- ⇒ **Wir bitten die Bürger im Ortskern, die Müllgefäße für die Müllabfuhr am Freitag, 13.02.2026 erst ab 06:00 Uhr bereitzustellen.**
- ⇒ **Das Rathaus Moosbach ist am Freitag, 13.02.2026 geschlossen. Wir bitten hierfür um Verständnis.**



Nächste Termine

Gesamtausschuss: Donnerstag, 26.02.2026 um 20:00 Uhr, Landhotel Schieder, Saubersrieth im Rahmen der Versammlung der Vereinsvorstände.

Programmausschuss: Montag, 02.03.2026 um 20:00 Uhr, Gasthaus Bauer-Balk, Burgtreswitz.

Übungen von NATO-Streitkräften

Folgende Übungen wurden angemeldet:

11.02.2026: Orientierungsübung

Bereich: westlich Böhmischbruck, nordöstlich Ödbrunnensrieth, südwestlich Hof, östlich Lind

12.02.2026: Orientierungsübung

Bereich: östlich Burgtreswitz, nordöstlich Eslarn, südlich Hof, östlich Schönthan, Schwand, östlich Schönsee

23.02. – 27.02.2026: FTX-Gefechtsübung

Bereich: Moosbach, Eslarn, Pleystein, Waidhaus

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird ausdrücklich hingewiesen. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, geltend zu machen.

Bürgersprechstunde für Senioren

Der Seniorenbeauftragte und Wohnraumberater Harald Köcher lädt herzlich zur nächsten Bürgersprechstunde für Seniorinnen und Senioren am **19.02.2026 von 15:00 bis 16:00 Uhr** im Rathaus Moosbach (Besprechungsraum) ein.

Falls Sie den Termin nicht wahrnehmen können, ist Herr Harald Köcher auch unter der Telefonnummer 09656 1222 zu erreichen.

REPAIR



Freitag, 27.02.2026

16:00 - 18:00 Uhr

im Boder-Wirtshaus

Marktplatz 4
92709 Moosbach

CAFE

Reparieren statt wegwerfen!

- Gemeinsam reparieren
- Voneinander lernen
- Am letzten Freitag im Monat (außer feiertags)
- Alles, was man tragen kann (z. B. elektrische und andere Geräte, Kleinmöbel, Spielzeug, Computer, Schmuck ...)
- Kein Anspruch auf Reparatur
- Die Reparatur ist kostenlos, evtl. Ersatzteile müssen bar bezahlt werden. Über eine Spende freuen sich die Freiwilligen sehr.

Anmeldung (unbedingt erforderlich):

Telefon: 09656 920217

E-Mail: criess@moosbach.de



Bürgerenergiepreis Oberpfalz 2026

Inzwischen ist die dreizehnte Runde des Bürgerenergiepreises Oberpfalz gestartet. Nach einer erfolgreichen Vergabe in den letzten zwölf Jahren zeichnet die Bayernwerk Netz GmbH auch in diesem Jahr wieder Menschen aller Generationen, Institutionen, Vereine oder Bildungseinrichtungen aus, die sich in vorbildlicher Weise für die Belange von Umwelt, Klima und Natur stark machen.

Die Regierung der Oberpfalz unterstützt diesen Preis sehr gerne, da dieser das Bewusstsein für die Themen Energiewende, Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Bevölkerung sichtbar stärkt.

Die Bewerbungsfrist für die diesjährige Runde endet am 30. April 2026.

Nähere Informationen zum Preis erhalten Sie hier:

<https://www.bayernwerk.de/de/ueber-uns/engagement/oekologie-und-energiezukunft/buergerenergiepreis.html>

Neues Förderprogramm für Elektroautos

Am 1. Januar 2026 startete ein neues Förderprogramm für Elektroautos mit sozialer Staffelung. Je nach Einkommen und Familiensituation sind Zuschüsse von bis zu 6.000 € für Neuzulassungen möglich.

Bayerischer Demenzpreis 2026

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention verleiht den Bayerischen Demenzpreis alle zwei Jahre. Ziel ist es, herausragende innovative Projekte für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen auszuzeichnen.

Gefragt sind Projekte, die insbesondere eine der folgenden Zielsetzungen verfolgen:

- Bewusstseinswandel in der Gesellschaft im Umgang mit dem Thema Demenz
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der Lebensqualität für Menschen mit Demenz sowie ihrer An- und Zugehörigen
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Betroffene sowie An- und Zugehörige

Nicht ausgezeichnet werden können Projekte, die zum Zeitpunkt der Bewerbung vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention als Modellprojekt oder Studie gefördert werden.

Bewerbungsschluss für den Bayerischen Demenzpreis ist der 31. März 2026.

Weitere Informationen und das Bewerbungsformular finden Sie hier: <https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/auszeichnungen/demenzpreis/>

Bei Anschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeugs:

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren
85.001 € bis 90.000 €	nicht förderfähig	nicht förderfähig	4.000 €
80.001 € bis 85.000 €	nicht förderfähig	3.500 €	4.000 €
60.001 € bis 80.000 €	3.000 €	3.500 €	4.000 €
45.001 € bis 60.000 €	4.000 €	4.500 €	5.000 €
Bis 45.000 €	5.000 €	5.500 €	6.000 €

umweltministerium.de



Bei Anschaffung eines förderfähigen Plug-In-Hybrids oder E-Fahrzeugs mit Range-Extender

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren	Haushalt mit zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren
85.001 € bis 90.000 €	nicht förderfähig	nicht förderfähig	2.500 €
80.001 € bis 85.000 €	nicht förderfähig	2.000 €	2.500 €
60.001 € bis 80.000 €	1.500 €	2.000 €	2.500 €
45.001 € bis 60.000 €	2.500 €	3.000 €	3.500 €
Bis 45.000 €	3.500 €	4.000 €	4.500 €

umweltministerium.de



Armin Bulenda
Erster Bürgermeister

Die nachfolgenden Bekanntmachungen beruhen auf Mitteilungen der Vereine. Es wird keine Gewähr übernommen.

Dienstag, 10.02.2026:

19:30 Uhr Sitzung des Marktgemeinderates Moosbach im Rathaussaal

Mittwoch, 11.02.2026:

14:00 Uhr Mittwochstreff im Pfarrheim Moosbach unter dem Motto „Fosnacht mit Roland“

Donnerstag, 12.02.2026:

20:00 Uhr Nascha Pfinsta

Samstag, 14.02.2026:

07:00 Uhr CSU Moosbach Valentinsaktion vor der Bäckerei Meier, Etzgersrieth

Montag, 16.02.2026:

09:30 Uhr Weißwurstfasching Pfarrgemeinderat Moosbach im Pfarrheim Moosbach

19:00 Uhr Hausfosnacht beim Remmerer, Gasthaus Zimmermann, Gaisheim

Dienstag, 17.02.2026:

14:00 Uhr Asgspült wird am Marktplatz Moosbach

14:00 Uhr Kinderfasching Schützengesellschaft Moosbach in der Turnhalle Moosbach

Mittwoch, 18.02.2026:

13:00 – 16:00 Uhr Beratungssprechstunde für pflegende Angehörige im Rathaus Moosbach (Besprechungsraum EG)

20:00 Uhr Politisches Fischessen am Aschermittwoch CSU Moosbach im Gasthaus Balk, Burgtreswitz

Donnerstag, 19.02.2026:

15:00 Senioren-Bürgersprechstunde im Rathaus Moosbach, Besprechungsraum

Freitag, 20.02.2026:

20:00 Uhr Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Etzgersrieth im Gasthaus Ach, Etzgersrieth

Samstag, 21.02.2026:

19:00 Uhr SPD-Wahlinfoveranstaltung: Vorstellung des Wahlprogramms und der Kandidaten im Gasthaus Brandstätter, Moosbach

19:30 Uhr Jahreshauptversammlung BJV Kreisgruppe Vohenstrauß im „Das Steinling“. Nach der Satzungsänderung vom Vorjahr, werden erstmalig alle Mitglieder die eine Email-Adresse mitgeteilt haben, per Mail geladen. Mitglieder die keine Email nutzen werden weiterhin postalisch geladen.

Sonntag, 22.02.2026:

10:00 Uhr CSU Moosbach-Frühschoppen im Gasthaus Bodensteiner, Tröbes

14:00 Uhr Jahreshauptversammlung Krieger- und Soldatenkameradschaft Tröbes mit Neuwahlen und Ehrungen im Gasthaus Bodensteiner, Tröbes

14:30 Uhr Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Etzgersrieth im Gasthaus Ach, Etzgersrieth

Montag, 23.02.2026:

19:00 Uhr Infoabend „Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung“ OWV Moosbach im Gasthaus Bock, Moosbach
19:30 Uhr Bayerischer Abend – CSU Moosbach-Wahlveranstaltung im Gasthaus Bock, Heumaden

Mittwoch, 25.02.2026:

19:30 Uhr Bayerischer Abend – CSU Moosbach Wahlveranstaltung im Gasthaus Bodensteiner, Moosbach

Donnerstag, 26.02.2026:

19:00 Uhr Versammlung der Vereinsvorstände und Sitzung des Heimatfest-Gesamtausschusses im Landhotel Schieder, Saubersrieth

Freitag, 27.02.2026:

16:00 Uhr Repair-Cafe im Boder-Wirtshaus

19:00 Uhr Dankeschönessen Pfarrei Moosbach im Pfarrheim

Samstag, 28.02.2026:

13:30 Uhr Kinderbasar Feuerwehrfrauen Moosbach in der Turnhalle Moosbach

Sonntag, 01.03.2026:

Pfarrgemeinderatswahl

14:00 Uhr Jahreshauptversammlung Oldtimerfreunde Moosbach im Gasthaus Brandstätter, Moosbach

19:00 Uhr Hutza-Abend OWV Moosbach im Gasthaus Bock, Moosbach

Freiwillige Feuerwehr
Etzgersrieth e.V.



An alle Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr Etzgersrieth

31.01.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Freiwilligen Feuerwehr Etzgersrieth
am Sonntag, 22. Februar 2026, um 14:30 Uhr
im Vereinslokal Ach in Etzgersrieth

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte
 - a) Schriftführer
 - b) Kassier
 - c) 1. Vorsitzender
 - d) 1. Kommandant
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuaufnahmen
6. Neuwahlen
 - a) Vorstandschaft des Feuerwehrvereins
 - b) Kommandanten
7. Abstimmung über Änderungen in der Vereinssatzung
8. Ansprachen der Gäste
9. Vorschau auf das Vereinsjahr 2026
10. Wünsche und Anträge

Wir laden Sie dazu recht herzlich ein und bitten um rege Beteiligung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Matthias Balk
1. Vorsitzender

Bernhard Hartinger
1. Kommandant

**Hausfosnacht
beim Remmerer**

**ROSENMONTAG
DEN 16.02.2026**

**MIT DER
LEGENDÄREN
WILDSAUBAR**

**BEGINN
19:00 UHR
EINTRITT: 4€**

**GASTHAUS
ZIMMERMANN
GAISHEIM 1
92709
MOOSBACH**

KINDER FASCHING

FASCHINGSDIENSTAG
17.02.26 ab 14 Uhr
TURNHALLE MOOSBACH

- > Große Tombola
- > Kinderschminken
- > Maskenprämierung
- > Showeinlagen Tanzgarde Grün-Weiß Oberviechtach

Eintritt frei

Veranstalter: Schützengesellschaft 1925 Moosbach e.V. · Schulstraße 8-10 · 92709 Moosbach

CSU

ASCHERMITTWOCH

Politisches Fischessen
mit

ARMIN BULENDA

Bürgermeisterkandidat
und

**Vorstellungen unserer
Kandidatinnen und Kandidaten
für die Marktratswahl**

**18.02.
20 Uhr**

**Burgtreswitz
Gasthof Balk**

**NUTZEN SIE AUCH
DIE BRIEFWAHL!**

© CSU Armin Bulenda, Planung & KVB Moosbach - wird gerne besucht

SPD-MOOSBACH.DE

POLITIK. BIER. BLASMUSIK.



VORSTELLUNG DES WAHLPROGRAMMS UND DER KANDIDIERENDEN ZUR
KOMMUNALWAHL IN MOOSBACH AM 08. MÄRZ 2026.



**MUSIK:
STRAßENMUSIKANTEN**

**SAMSTAG
21.02.
AB 19 UHR**

**GASTHOF BRANDSTÄTTER
MOOSBACH**

SPD Soziale Politik für Dich.
ORTSVEREIN MOOSBACH

**Am 08. März 2026:
SPD wählen!**

© i. d. R. SPD-Ortsverein Moosbach
1. Vorsitzender: Klaus Langen-Geske 11 92709 Moosbach

KINDER BASAR Moosbach

Kaffee & Kuchen
auch zum Mitnehmen

Helper
gesucht!

Samstag, 28. Februar 2026
13:30 Uhr - 15:30 Uhr

Einlass für Schwangere mit Mutterpass + 1 Begleitperson ab 12:30 Uhr

in der Schulturnhalle Moosbach

Nummernvergabe am 30.01.2026 ab 18:00 Uhr
 unter der Nummer **09656 6689117**
Keine Anrufe! Nur WhatsApp!!
 Nachricht mit Vor- und Nachnamen
 Nur 1 Anbieternummer pro WhatsApp Account

Anlieferung pro Anbieternummer von max. 50 Kleidungsstücken,
 max. 3 Jacken, max. 2 Paar Schuhe,
 sowie Spielsachen, Spiele, Puzzle, Bücher, usw. max. 30 Teile.
 Zubehör unbegrenzt.

f **ig** Kinderbasar Moosbach

Anlieferung: Freitag, 27.02.2026 17:00 - 18:00 Uhr
 Abholung: Samstag, 28.02.2026 19:00 - 19:30 Uhr

15 % des Verkaufspreises werden einbehalten

Veranstalter: Feuerwehrfrauen Moosbach

Verantwortlich für den Inhalt:
 Tel.Nr. 09656 9202-0
 Öffnungszeiten des Rathauses:

Markt Moosbach, Brunnenstraße 1, 92709 Moosbach, 1. Bürgermeister Armin Bulenda
 Fax 09656 9202-21 Mail: markt-moosbach@moosbach.de
 Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 – 16:30 Uhr
 Donnerstag: 13:00 – 17:30 Uhr



Hintereingang Rathaus